

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 258.

Sonntag den 15. September.

1867.

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend.

Nach eingegangener amtlicher Mittheilung ist die Rinderpest in Mähren wieder ausgebrochen und die k. k. Statthalterei für Böhmen in Prag hat deshalb die Ein- und Durchfuhr oder den Eintrieb von Rindern, Schafen und Ziegen, sowie die Einbringung der von diesen Thieren herrührenden Rohproducte aus Mähren nach Böhmen verboten.
Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und, unter Aufrechterhaltung des wegen Niederösterreich durch Verordnung vom 22. August d. J. erlassenen gleichen Verbots, dabei verordnet, daß Rinder, Schafe und Ziegen, welche aus oder durch Mähren kommen, ingleichen alle von diesen Thierarten abstammenden Rohproducte von daher in Sachsen weder ein- noch durchzulassen sind. Die davon abweichende Bestimmung in Punkt 2 der Verordnung vom 27. Juni d. J. wird hierdurch insoweit außer Kraft gesetzt. Bei Zuwiderhandlungen treten die in §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 angedrohten Strafen ein. Gegenwärtige Verordnung ist in allen §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich abjudrucken.
Dresden, am 11. September 1867.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Körner. Forberg.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Königl. Gerichtsamt macht wiederholt darauf aufmerksam, daß es auch während des Lauchaer Jahrmärktes nicht gestattet ist, in den an der Straße zwischen hier und Laucha gelegenen Ortschaften mit Waaren zu haufsiren oder sonst in jahrmärktsähnlicher Weise feil zu halten. Contravenienten haben sich der Wegweisung und Bestrafung, nach Befinden der Verhaftung zu gewärtigen.

Königliches Gerichts-Amt Leipzig I., den 14. September 1867.

Ritzendorf.

Bekanntmachung.

die Anmeldung schulpflichtiger Kinder für die Rathsfreischule, so wie für die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflege-Aeltern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Rathsfreischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 30. September d. J. auf dem Rathhause in der Schulgelder-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzuliegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden, gleichzeitig mitzubringen.

Es werden nur diejenigen Kinder aufgenommen, welche bis Ostern 1868 das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und es muß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, am 12. September 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Julius Franke. Schütze.

Bekanntmachung.

Zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit der am 14. und am 15. d. M. stattfindenden Rennen haben wir für nöthig erachtet, folgende Anordnungen zu treffen.

1) An beiden Tagen sind Nachmittags von 1—7 Uhr der Scheibeweg vom Schlenziger Wege ab bis zum Johannaparkwege und der Schlenziger Weg von der Brandbrücke ab bis zum Kirchwehrl für den öffentlichen Fahr- und Reitverkehr, ingleichen der Scheibeweg vom Schlenziger Wege ab bis zum Scheiben-Gehölz auch für den Fußverkehr gesperrt.

2) Wagen und Reiter, die in die Rennbahn gelangen wollen, haben den Hinweg über die Braustrasse und den Schlenziger Weg, den Rückweg durch das Scheibengehölz und den Johannapark-Weg zu nehmen.

3) Diejenigen Wagen, welche nur bis an den Eingang zur Rennbahn bei der Einmündung des Scheibewegs in den Schlenziger Weg fahren, haben den Hinweg ebenfalls über die Braustrasse und den Schlenziger Weg, den Rückweg aber über die Brandbrücke, die Wahlmann- und die Körnerstrasse zu nehmen.

4) Auf der Zeiger Straße, der Braustrasse, dem Schlenziger Wege, der Wahlmann- und der Körnerstrasse haben alle Wagen rechts zu fahren und sich streng in der Reihenfolge zu halten.

Wir bringen diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerkten, daß unsere Organe angewiesen sind, die Beobachtung derselben auf das Strengste zu überwachen.

Leipzig, am 9. September 1867.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Dr. Rüder. Schlegner.

Bekanntmachung.

Für Fahren der Fiacres und concessioirten Einspänner aus der Stadt nach der Rennbahn, einschließlich des Wegs bis an den Tribünen-Eingang, haben wir die Taxe

für	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
auf	6 Ngr.	8 Ngr.	10 Ngr.	12 Ngr.

festgesetzt.

An den Tagen, an welchen die Rennen daselbst gehalten werden, haben die Fahrgäste das Fahrgeld sogleich beim Einsteigen zu berichtigen. — Leipzig, am 9. September 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schlegner.